

„Fuzzy“ mit und ohne Anführungszeichen

Zeitung veröffentlicht einen „Liebesbrief“ mit vielen Twitter-Zitaten

Eine überregionale Tageszeitung berichtet gedruckt und online unter dem Titel „What a man“ über den Online-Chefredakteur einer Boulevardzeitung und seinen Kampf für die Pressefreiheit. In einem „Liebesbrief“ an ihn heißt es, dass er der „meistgehasste Journalist“ Deutschlands sei – ein Fuzzy, Troll, Vollpfosten, Arschkriecher, Hetzer, publizistischer Vollidiot. In der Online-Ausgabe werden die Bezeichnungen später in Anführungszeichen gesetzt. Dies geschieht mit dem Hinweis, der Autor habe den Chefredakteur nicht selbst so bezeichnen wollen; sondern er habe lediglich Twitter-User zitiert. Die Printausgabe zeigt eine Fotomontage des Journalisten mit seinem Kopf und einem Bodybuilder-Körper. Ein Leser der Zeitung sieht mit der Veröffentlichung dessen Menschenwürde und Ehre nach Ziffer 9 des Pressekodex verletzt. Die online erfolgte Korrektur mit den Anführungszeichen sei halbherzig. Der Autor hätte in seinem Text gleich schreiben können, dass er Twitter-User zitiere. Eine Korrektur in der gedruckten Ausgabe sei nicht erfolgt. Der Beschwerdeführer hält auch die Fotomontage für fragwürdig. Die Rechtsvertretung der Zeitung spricht von einer Parodie eines offenen Briefes. Auch einem durchschnittlich gebildeten Leser könne man zutrauen, verschiedene Stilformen zu erkennen und sie ihrem jeweiligen Kontext zuzuordnen. Es sei klar, dass die Aufzählung beispielhafter Titulierungen von Dritten geäußert worden sei. Der Autor des Beitrags äußert im Rahmen der Stellungnahme der Rechtsvertretung die Ansicht, dass eine Korrektur des Beitrages nicht erforderlich gewesen sei, da man auch so verstehen könne, dass es sich bei den kritisierten Bezeichnungen um Zitate handele.

Der Presserat erkennt in den beiden Veröffentlichungen keine Verletzung der Ziffer 9 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei den Beiträgen handelt es sich um satirische Darstellungen, die für den Leser klar erkennbar sind. Die gewählte Form des offenen Briefes und die in der Printausgabe enthaltene Fotomontage sind daher unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Durch das vorangestellte Zitat „Deutschlands meistgehasster Journalist“ wird klar, dass hier nicht der Autor über den Journalisten eine Aussage trifft, sondern dass er vielmehr das wiedergibt, was Kritiker im Netz geäußert haben. Die Formulierungen sind als Zitate Dritter zu bewerten und nicht als redaktionelle Formulierungen, die den Betroffenen möglicherweise in seiner Ehre verletzen könnten. (0772/15/1)

Aktenzeichen:0772/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet